

Anlage

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -

Hausordnung

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dienstgebäude Breiter Weg 222.
- (2) Die Hausordnung soll den ungestörten Ablauf des Dienstbetriebes gewährleisten. Sie ist von allen Personen (Bediensteten und Besuchern) zu beachten, die das Dienstgebäude betreten oder sich darin aufhalten.

2 Hausrecht

2.1 Inhaber des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Den Hausrechtsbeauftragten wird das Hausrecht übertragen.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
 1. der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt und dessen Vertreter
 2. die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Ausländerbehörde und deren Vertreter
 3. die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Bürgerservice und deren Vertreter
 4. die Teamleiterinnen und deren Vertreter der unter Nummer 2 und 3 genannten Fachdienste

2.2 Inhalt des übertragenen Hausrechts und Befugnisse

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt,
 1. Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen,
 2. Besucher aufzufordern, das Dienstgebäude zu verlassen und
 3. die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- (2) Sofern es zur Beendigung einer Störung des Dienstbetriebes erforderlich wird, Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen oder einen Besucher des Hauses zu verweisen, und ein Hausrechtsbeauftragter ist nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat jeder Bedienstete das Recht, Anordnungen zu treffen oder den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- (3) Ein Hausverbot, das nicht nur von vorübergehender Dauer ist, hat bis zu einer Dauer von sechs Monaten die Fachdienstleiterin des Fachdienstes Ausländerbehörde und deren Vertreter anzuordnen; über ein Hausverbot, das für eine Dauer von länger als sechs Monaten erteilt wird, hat der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt und dessen Vertreter zu entscheiden. Die Entscheidungszuständigkeit nach Satz 1 gilt auch für ein mündlich erteiltes Hausverbot, das schriftlich zu bestätigen ist, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Von vorübergehender Dauer ist ein Hausverbot, das nicht länger als bis zum Ende desselben Tages ausgesprochen wird.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsdienstes

- (1) Die Mitarbeiter des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes sind befugt, den Zugang zum Dienstgebäude zu verwehren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Besucher gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen werden, **in diesem Zusammenhang sind sie berechtigt, Personen und die unter 4.2 genannten Gepäckstücke zu kontrollieren. Die Kontrollen geschehen auf freiwilliger Basis, eine Verweigerung führt jedoch automatisch zu einem Zutrittsverbot.** Zur Durchsetzung der Entscheidung können die Mitarbeiter des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- (2) Sofern Mitarbeiter des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes Verstöße gegen die Hausordnung feststellen, können diese die Besucher zur Einhaltung der Hausordnung auffordern. Sollte eine Aufforderung zur Einhaltung der Hausordnung erfolglos sein, haben die Mitarbeiter des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes das Recht, den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- (3) Die Mitarbeiter des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes haben unverzüglich einen der Hausrechtsbeauftragten über die nach den Absätzen 4 und 5 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Soweit erforderlich entscheidet der Hausrechtsbeauftragte über weitere Maßnahmen.

3 Öffentliche Sprechzeiten und Aufenthalt im Gebäude

- (1) Die für die im Dienstgebäude Breiter Weg 222 untergebrachten Organisationseinheiten geltenden öffentlichen Sprechzeiten sind von außen gut lesbar an den Eingängen anzubringen.
- (2) Besucher haben grundsätzlich nur während der öffentlichen Sprechzeiten Zutritt zum Dienstgebäude und dürfen sich nur während dieser Zeiten innerhalb des Dienstgebäudes aufhalten. Der Aufenthalt von Besuchern ist nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Anliegen haben.
- (3) Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist Besuchern der Zutritt zum und der Aufenthalt im Dienstgebäude nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Bediensteten oder aufgrund einer behördlichen Einladung oder Vorladung erlaubt.

4 Verhalten im Dienstgebäude

4.1 Allgemeine Verhaltensvorschriften für Besucher

- (1) Alle Besucher haben sich an die durch die Verkehrssitte geprägten Verhaltensweisen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu halten. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere haben sich Besucher so ruhig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Besuchern und den Bediensteten zu verhalten, wie sie es auch von anderen Besuchern sowie den Bediensteten erwarten.
- (2) Die Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verändert, verschoben, verschmutzt, beschädigt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Die den Besuchern zur Nutzung bereitstehenden sanitären Einrichtungen (Toiletten und Handwaschbecken) dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht verstopft oder defekt sind. Abfälle, gewebeartige Stoffe und andere Gegenstände dürfen nicht in die Spülbecken geworfen werden.
- (4) Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Soweit die entsprechenden Behältnisse für einzelne Abfallarten vorgehalten werden, ist der Abfall zu trennen.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde der Polizei oder anderer Behörden.
- (6) Das **Mitführen** und Konsumieren alkoholischer Getränke, Drogen oder Rauschmittel ist im Dienstgebäude nicht gestattet. Alkoholisierte oder sichtbar unter Drogeneinfluss stehende Besucher werden des Hauses verwiesen.
- (7) Unzulässig sind im Weiteren insbesondere folgende Handlungen:
1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
 2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe
 3. das Anbieten oder Vertreiben von Waren oder Dienstleistungen
 4. **die Werbung für Waren und Dienstleistungen sowie für politische Parteien und religiöse Organisationen**
 5. künstlerische Darbietungen
 6. das Betteln
 7. Sammlungen jedweder Art
 8. das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in den, dem Besucherverkehr zugänglichen, Räumen
 9. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Geräten
 10. **Bild- und Tonaufnahmen**

4.2 Mitführen von Gepäckstücken und Benutzung der Schließfächer

- (1) Besucher haben Koffer, Rucksäcke und Taschen oder andere große, schwere und sperrige Gegenstände in die dafür vorgesehenen Schließfächer zur Aufbewahrung einzuschließen. Dies gilt nicht für Handtaschen, in denen üblicherweise nicht mehr als ein Portemonnaie, Ausweise sowie wenige, kleinere Hygieneartikel mitgeführt werden.
- (2) Besuchern, die entgegen Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände nicht zur Aufbewahrung einschließen und der Aufforderung eines Hausrechtsbeauftragten oder eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes zur Benutzung der Schließfächer nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Dienstgebäude und der Aufenthalt darin verwehrt werden.
- (3) Es ist unzulässig Geld, Wertgegenstände, Ausweise oder andere persönliche Dokumente sowie verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Sachen in den Schließfächern aufzubewahren. Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt für die in den Schließfächern aufbewahrten Sachen keine Haftung.
- (4) Die Benutzung der Schließfächer ist auf die Dauer des zulässigen Aufenthaltes im Dienstgebäude (siehe Nummer 3 Absatz 2 und 3) beschränkt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Schließfächer ist unzulässig. Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, Schließfächer, die außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten verschlossen vorgefunden werden und keinem Besucher, der sich zulässig außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude aufhält, zugeordnet werden können, zu öffnen oder öffnen zu lassen.

In den Schließfächern aufgefundene Sachen werden wie Fundsachen behandelt und unverzüglich an das Fundbüro im Dienstgebäude Bei der Hauptwache 4 weitergeleitet.

4.3 Brandschutz

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Dienstgebäude untersagt.
- (2) Die für das Dienstgebäude geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten. Für die Besucher gilt Teil A der Brandschutzordnung (Aushänge im Gebäude).
- (3) Bei Ertönen des Räumungssignals oder sonst bei Gefahr haben alle Besucher und Bediensteten - mit Ausnahme der Rettungskräfte - das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen.
- (4) Besucher haben den Anweisungen der Bediensteten und der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte) Folge zu leisten.

5 Haftung und Fundsachen

- (1) Besucher haben auf ihre Garderobe und ihre sonstigen privaten Sachen zu achten. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht übernommen.
- (2) Besucher haben Fundsachen unverzüglich an einen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg abzuliefern.

6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Jeder im Dienstgebäude Breiter Weg 222 untergebrachte Bedienstete ist über die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Die Hausordnung ist im Dienstgebäude auszugsweise, beschränkt auf die für die Besucher geltenden Vorschriften, an den Eingängen von außen gut lesbar anzubringen. Der Auszug der Hausordnung ist in deutscher und englischer Sprache auszuhängen. Zusätzlich ist ein Hinweis in deutscher und englischer Sprache auf die Verwahrpflicht von Koffern, Rucksäcken und Taschen und sonstigen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu den Schließfächern anzubringen.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister